Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II (Finanzen und Eigentumsverwaltung)

VERORDNUNG

über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sowie Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 07.10.2025:

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesonders orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen, sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener, die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und die Trennung der Gebühren in Rest- und Biomüll können die BürgerInnen der Stadt die Höhe ihrer jährlichen Belastungen unmittelbar beeinflussen. Durch eine adäquate Höhe der Müllgebühren wird der Anreiz zur Müllvermeidung und –trennung verstärkt. Geringere Müllmengen ermöglichen längere Abholintervalle. Dadurch sinkt die Umweltbelastung aus den Abgasen der Müllwägen. Geringere Müllmengen ermöglichen aber auch längere Nutzungen von Deponien und vermeiden so, dass sich Deponieflächen rascher ausdehnen müssen oder Müllbehandlungsanlagen neu errichtet oder rasch redimensioniert werden müssen. Potentielle Umweltrisiken werden dadurch reduziert. Die Stadt als wachsende Region ist seit Jahren bestrebt, das Bewusstsein der Bevölkerung für Müllvermeidung durch Informationskampagnen zu fördern. Dies beginnt schon bei Kooperationen mit Volksschulen und dem gesamten Bildungssektor. Dennoch ist es unvermeidlich auch die Preisgestaltung als eines der zahlreichen Elemente einzusetzen, um eine Eindämmung der Müllmengen zu erreichen.

I.
Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gemäß § 23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) wird verordnet:

§ 1
Einhebung

Im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt (Pflichtbereich gem. § 9 leg. cit.) werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2
Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Stadt Wiener Neustadt, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2024, außer Kraft.

II.
Abfallwirtschaftsverordnung

auf Grund der Bestimmungen des § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992.

§ 1
Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt und wird wie folgt unterteilt:

a) Der **Teilbereich 1** umfasst alle Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt mit Ausnahme der im Teilbereich 2 und Teilbereich 3 angeführten Grundstücke.

b) Der **Teilbereich 2** umfasst folgende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt:

- Justizanstalt Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 5 und Maximiliangasse 1-7**

c) Der **Teilbereich 3** umfasst folgende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt:

- Landesklinikum Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Corvinusring 3-5**
- Logistikzentrum Landesklinikum Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Erwin Schrödinger – Straße 4**

(2) Die im Pflichtbereich erfassten Abfälle gehen nach Einbringung in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder Abfallsäcke ausnahmslos in das Eigentum der Stadt Wiener Neustadt über, welche mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle betraut ist. Eine Vorbehandlung der Abfälle, wie z. B. Verpressen, Verdichten, usw. ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Verdichtung in Selbstpresscontainern für Restmüll im Teilbereich 3.

§ 2
Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll gemäß § 3 Z 2 lit. b NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 wird Sperrmüll in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle sind getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.

(2) Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.

(3) Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.

(4) Für das Sammeln und Lagern des **Restmülls** bis zu dessen Abfuhr sind

im **Teilbereich 1** die zugeteilten Müllbehälter (Mülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l oder 1.100 l

im **Teilbereich 2** die zugeteilten Müllbehälter mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l, 1.100 l, 12 m^3, 15 m^3, 20 m^3, 24 m^3, 31 m^3 und 40 m^3,

im **Teilbereich 3** die zugeteilten Müllbehälter mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l, 1.100 l, 12 m^3, 15 m^3, 20 m^3, 24 m^3, 31 m^3 und 40 m^3, sowie Selbstpresscontainer mit 20 m^3

für eine wiederkehrende Benützung zu verwenden.

(5) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** (darunter fallen Küchen- u. Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw.) ist im Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, und 1.100 l zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogene Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahbereich erfolgt.

(6) Die Sammlung des **Altpapiers** erfolgt im Holsystem mittels Tonnen.

(7) **Leicht- und Metallverpackungen** sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(8) **Altglas und Altkleider** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Altkleider werden einer Wiederverwendung, stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt.

(9) Im Pflichtbereich wird **Sperrmüll** einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(10) Im Pflichtbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, **Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe** nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Stadt bedient.

§ 4
Abfuhrplan

(1) Den Eigentümern, der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, werden die von der Stadt mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Stadt bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Stadt bereitgestellten Müllbehältern befindet.

(3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Die Müllbehälter sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Im Pflichtbereich werden jährlich 13, 26, 52 bzw. 104 Einsammlungen von **Restmüll** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt zweimal pro Woche, jede Woche, jede zweite Woche und jede vierte Woche an denselben Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Im **Teilbereich 2 und Teilbereich 3** erfolgt die Abholung der Müllcontainer mit einem Volumen über 1.100 l nach Vereinbarung mit der WNSKS Abfallwirtschaft.

(5) Im Pflichtbereich werden jährlich 26, 52 bzw. 17 (Saison-Biotonne) Einsammlungen von **biogenen Abfällen** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jede zweite Woche am selben Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(6) Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Einsammlungen von **Papier** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jede vierte Woche am selben Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr zum nächstmöglichen Termin.

(7) Jährlich werden 13 Einsammlungen von **Leicht- und Metallverpackungen** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jede vierte Woche am selben Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr zum nächstmöglichen Termin.

(8) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen gesonderten Kostenersatz.

(9) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadt zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt. Es ist jedoch möglich, wenn zu viel Behältervolumen zur Verfügung steht, das Abfuhrintervall zu verlängern oder Müllbehälter abzuziehen.

(10) Jährlich wird eine **Sperrmüllabholung** ab Haus durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden diesbezüglich individuell mit den Haushalten vereinbart. Zusätzlich kann Sperrmüll zu der Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung im Bringsystem gebracht werden.

§ 5
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Im **Teilbereich 1** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120	Liter	EUR	6,9200
für einen Müllbehälter von	240	Liter	EUR	13,8300
für einen Müllbehälter von	1.100	Liter	EUR	69,3400

b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

für einen Behälter von	120	Liter	EUR	2,6800
für einen Behälter von	240	Liter	EUR	5,2300
für einen Behälter von	1.100	Liter	EUR	24,8800

c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 47 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.

d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

(2) Im **Teilbereich 2** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine für die Behälter bis 1.100 l gem. § 4, Abfuhrplan und für die Müllcontainer mit einem Volumen über 1.100 l nach tatsächlicher Anzahl der Abfuhren.

a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120	Liter	EUR	6,9200
für einen Müllbehälter von	240	Liter	EUR	13,8300
für einen Müllbehälter von	1.100	Liter	EUR	69,3400
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	12	m³	EUR	453,3600
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	15	m³	EUR	511,6400
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	20	m³	EUR	608,7700
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	24	m³	EUR	686,4800
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	31	m³	EUR	822,4700
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	40	m³	EUR	997,3200

b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr lt. § 4, Abfuhrplan

für einen Behälter von	120	Liter	EUR	2,6800
für einen Behälter von	240	Liter	EUR	5,2300
für einen Behälter von	1.100	Liter	EUR	24,8800

c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 47 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.

d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

(3) Im **Teilbereich 3** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine für die Behälter bis 1.100 l gem. § 4, Abfuhrplan und für die Müllcontainer mit einem Volumen über 1.100 l nach tatsächlicher Anzahl der Abfuhren.

a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

für einen Müllbehälter von	120	Liter	EUR	6,9200
für einen Müllbehälter von	240	Liter	EUR	13,8300
für einen Müllbehälter von	1.100	Liter	EUR	69,3400
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	12	m³	EUR	453,3600
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	15	m³	EUR	511,6400
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	20	m³	EUR	608,7700
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	24	m³	EUR	686,4800
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	31	m³	EUR	822,4700
für einen Müllcontainer mit einem Volumen von	40	m³	EUR	997,3200
für einen Müllpresscontainer mit einem Volumen von	20	m³	EUR	1.137,1600

b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

für einen Behälter von	120	Liter	EUR	2,6800
für einen Behälter von	240	Liter	EUR	5,2300
für einen Behälter von	1.100	Liter	EUR	24,8800

c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 47 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.

d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6
Fälligkeit und Zahlungsart

(1) Im **Teilbereich 1** sind die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.

(2) In den **Teilbereichen 2 und 3**

a) sind für Müllbehälter bis inklusive 1.100 l die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.

b) wird für Behälter über 1.100 l der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhren berechnet. Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhren erfolgt sind. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe wird auf vier Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, welche

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November

des Jahres fällig sind.

Die Teilbeträge sind aufgrund der bisher festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe oder der voraussichtlich durchzuführenden Abfuhren festzusetzen und zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhren festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

(3) Die Zahlungsart richtet sich nach den vom Magistrat der Stadt festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Stadtkasse oder auf ein vom Magistrat bekannt gegebenes Konto.

§ 7
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung, der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Stadt aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der Stadt Wiener Neustadt abzugeben.

§ 8
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) bis 6.00 Uhr früh im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass dadurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird, und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Dies gilt auch für alle anderen nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten. Von der Bereitstellung an der Grundstücksgrenze sind die im Teilbereich 2 und Teilbereich 3 zugeteilten Behälter mit einem Volumen über 1.100 l ausgenommen. Im Teilbereich 2 und 3 wird der Aufstellungsort auf dem Grundstück einvernehmlich zwischen der WNSKS Abfallwirtschaft und dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten so festgelegt, dass die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

§ 9
Kontrolle

Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Einhaltung der Vorschriften des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und der hierzu vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 bestraft.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2024, außer Kraft.

Wiener Neustadt, 7. Oktober 2025

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

Gesamtprotokoll

Verordnung Abfallwirtschaftsgebühren ab 01.01.... 20251031_GBII2_Verordnung Abfallwirtschaftsgebühren ab 01.01...

Ersteller	Daniela Kopecky <kopeckd1>	Erstellt am	13.10.2025 07:15
Gültigkeitszeiten	**13.10.2025** 00:00 – **30.10.2025** 23:59		
Anzahl Aufrufe	0	Anzahl Downloads	0

Aushang geöffnet (tgl.)

Datum	Klicks

No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Aushang heruntergeladen (tgl.)

Datum	Downloads

No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Alle Aktivitäten (letzte 14 Tage)

Datum	Display	Aktion

No data

Alle Änderungen

Amtstafel - Dokument hinzugefügt

13.10.2025 07:15:01, *Daniela Kopecky*

Name	Verordnung Abfallwirtschaftsgebühren ab 01.01.2026
Gültig ab	13.10.2025
Gültig bis	30.10.2025
Beschreibung	20251031_GBII2_Verordnung Abfallwirtschaftsgebühren ab 01.01.2026